

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Bally-Prell-Straße,
der Gesamtstrecke der Erni-Singerl-Straße und
der Gesamtstrecke der Toni-Berger-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13459

Anlagen
2 Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 11.12.2013**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken sind gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1703 soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie gewidmet werden können:

- Die Teilstrecke der Bally-Prell-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,180) zu einer Ortsstraße
- die Teilstrecke der Bally-Prell-Straße zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,180) und dem Beginn der Grünfläche (= km 0,192) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“
- die Teilstrecke der Erni-Singerl-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,190) zu einer Ortsstraße
- die Teilstrecke der Erni-Singerl-Straße zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,190) und dem Beginn der Grünfläche (= km 0,205) zu einem „beschränkt-öffentlichen-Weg, Fußverkehr + Radverkehr frei“
- die Gesamtstrecke der Toni-Berger-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,156) zu einer Ortsstraße.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Renner, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung

- der Teilstrecke der Bally-Prell-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,180) zu einer Ortsstraße,
- der Teilstrecke der Bally-Prell-Straße zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,180) und dem Beginn der Grünfläche (= km 0,192) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“,
- der Teilstrecke der Erni-Singerl-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,190) zu einer Ortsstraße,
- der Teilstrecke der Erni-Singerl-Straße zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,190) und dem Beginn der Grünfläche (= km 0,205) zu einem „beschränkt-öffentlichen-Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ und
- der Gesamtstrecke der Toni-Berger-Straße zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,156) zu einer Ortsstraße

wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Josef Assal

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - Vermessungsamt

An das Baureferat - RG 4, VR, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - HA II/V

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.